

Polzeisportverein Oldenburg e.V.

Geschäftsordnung

(Fassung 18.04.2016)

Diese Geschäftsordnung soll die Tätigkeiten des Vereins zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben praxisgerecht regeln und doch weitestgehend Beweglichkeit und Entscheidungsfreiheit im Arbeitsalltag erhalten. Daher wurde oftmals auf detailliertere Festlegungen verzichtet. Diese Ordnung gilt ergänzend zur Satzung und ist für alle Organe und Mitglieder des Vereins verbindlich. - Soweit im Nachfolgenden die männliche Form gewählt wird, gilt diese gleichrangig auch für die weibliche.

INHALT

I. Versammlungsordnung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Öffentlichkeit
- § 3 Einberufung
- § 4 Versammlungen, Sitzungen, Leitung und Verlauf
- § 5 Wahlen
- § 6 Versammlungsprotokolle

II. Geschäftsverteilungsplan

ORGANE

- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 erweiterter Vorstand
- § 9 Vorstand
- § 10 Jugendrat
- § 11 Ältestenrat

ÄMTER

- § 12 Vorsitzender
- § 13 stellvertretender Vorsitzender Sport
- § 14 stellvertretender Vorsitzender Mitgliederverwaltung
- § 15 stellvertretender Vorsitzender Finanzen
- § 16 stellvertretender Vorsitzender Dokumentation
- § 17 stellvertretender Vorsitzender Öffentlichkeitsarbeit
- § 18 stellvertretender Vorsitzender Recht
- § 19 stellvertretender Vorsitzender Frauen und Integration
- § 20 Jugendwart als Vertreter der Jugend im Verein

SONSTIGE

- § 21 Abteilungen

I. VERSAMMLUNGSORDNUNG

§ 1 Geltungsbereich

Die Versammlungsordnung gilt verbindlich für alle Vereinsversammlungen, Mitgliederversammlungen und sinngemäß für die Sitzungen des erweiterten Vorstandes und des Vorstandes.

§ 2 Öffentlichkeit

- 1. Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn ein Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit gestellt und mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder angenommen wird.*
- 2. Sitzungen des erweiterten Vorstandes und des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Leiter der Sitzung kann Gäste hinzuladen bzw. vertrauliche Beratung anordnen.*

§ 3 Einberufung

- 1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung und die des erweiterten Vorstandes werden im § 9 der Satzung geregelt.*
- 2. Für die Einberufung des erweiterten Vorstandes kann auf die Medien Internet und örtliche Presse verzichtet werden. Die Tagesordnung ist bekannt zu geben.*
- 3. Die Abteilungsleiter erhalten hierzu die gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung erforderliche Zahl der Einladungen (für sich bzw. ihre Vertreter und bis zu 2 weitere Abteilungsmitglieder) inklusive der Tagesordnung.*
- 4. Zu den Sitzungen des Vorstandes wird durch den Vorsitzenden eingeladen.*

§ 4 Versammlungen, Sitzungen, Leitung und Verlauf

- 1. Die Mitgliederversammlung, die Versammlung des erweiterten Vorstandes und die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.*
- 2. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheit / Anzahl der erschienenen Mitglieder, die Stimmberechtigung und gibt die bei der Einberufung der Versammlung angekündigte Tagesordnung bekannt. Er stellt die Beschlussfähigkeit fest.*
- 3. Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung regelt § 9 Abs. 5 der Satzung. Für die Tagesordnung zur Versammlung des erweiterten Vorstandes wird dabei auf die Punkte 5.5 und 5.6 verzichtet. Nicht zwingend erforderlich ist eine Tagesordnung für die Vorstandssitzungen, da hier zu behandelnde Punkte als bekannt vorausgesetzt werden können.*
- 4. Die Tagesordnung gilt als angenommen, wenn kein Widerspruch erfolgt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit.*
- 5. Werden aus der Versammlung heraus Dringlichkeitsanträge gestellt, ist über die Dringlichkeit der Anträge sofort abzustimmen.*
- 6. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung zu verlesen, sofern nicht auf ein Verlesen verzichtet wird. Die Reihenfolge der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.*

§ 5 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
2. Vor der Wahl des Vorsitzenden ist ein Mitglied aus der Mitgliederversammlung zu bestellen, das als Wahlleiter die Aufgaben des Versammlungsleiters übernimmt.
3. Vor der Wahl sind Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
4. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor Abstimmung eine schriftliche Erklärung zur Übernahme des Amtes vorliegt.
5. Das Wahlergebnis ist vom Wahlleiter festzustellen und bekannt zu geben.

§ 6 Versammlungsprotokolle

1. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Diese sind dem Vorstand innerhalb von 4 Wochen zuzuleiten. Sie sind vertraulich zu behandeln.
2. Die Protokolle sind vor Eröffnung der nächsten Sitzung zu verlesen, sofern nicht darauf verzichtet wird.
3. Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht unmittelbar nach Verlesung bzw. Verzicht darauf Einspruch erhoben wird.

II. GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN

Bei den nachfolgend beschriebenen Aufgaben der Gremien und Funktionsinhaber sowie der Abteilungen handelt es sich um die grundsätzlichen Tätigkeiten und Aufgaben, die sich aus gewachsenen Strukturen, bisherigen Aufgabenverteilungen und den jeweiligen Ämtern direkt ergeben.

Soweit darüber hinaus hier nicht detailliert aufgeführte Aufgaben anfallen, werden diese im vertrauensvollen Zusammenwirken im Wege von Einzelfallregelungen und -absprachen erfüllt.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Satzung regelt Aufgaben und Befugnisse unter § 9.
2. Sollten Erkenntnisse aus der Praxis Ergänzungen erforderlich machen, werden sie hier nach Vorstandsbeschluss eingefügt.

§ 8 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand nimmt in der Zeit zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen deren Aufgaben wahr.
2. Ausgenommen hiervon ist die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes. Dies findet nur in der Mitgliederversammlung statt.
3. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - Bericht des Vorstandes
 - Kassenbericht
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen
 - Vorlage des Haushaltsplanes und Beschlussfassung dazu
 - Verschiedenes

§ 9 Vorstand

Der Vorstand tritt regelmäßig in Abständen von etwa einem Monat, wenn es die Lage des Geschäftes erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder dies aus besonderen Gründen beantragen, zusammen.

§ 10 Jugendrat

Die Jugendordnung regelt die Wahl des Jugendrates. Der Vorsitzende des Jugendrates ist der Vertreter der Jugend im Verein und somit Mitglied des erweiterten Vorstandes und des Vorstandes. Er kann zu diesem Zweck einen Vertreter benennen.

§ 11 Ältestenrat

- 1. Der Ältestenrat soll als unabhängiges Kontrollgremium agieren.*
- 2. Er soll beratend und empfehend darauf hinwirken, dass alle Aufgaben der Organe und Amtsträger im Einklang mit den Gesetzen, der Satzung und anderen Vorschriften erfüllt werden.*

§ 12 Vorsitzender

- 1. Der Vorsitzende repräsentiert und vertritt den Verein nach innen und außen.*
- 2. Er übt die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Abteilungen, mit Ausnahme des Ältestenrates, aus.*

§ 13 Stellvertretender Vorsitzender Sport

- 1. Er bearbeitet die grundsätzlichen Sportangelegenheiten, soweit nicht einzelne Abteilungen ausschließlich zuständig sind.*
- 2. Hier wird ein Geräte- und Inventarverzeichnis erstellt und geführt.*
- 3. Er verwaltet die Schlüssel für die Vereinsheime.*

§ 14 Stellvertretender Vorsitzender Mitgliederverwaltung

- 1. Er ist zuständig für die Mitgliederverwaltung und Pflege der Dateien.*
- 2. Er führt und aktualisiert die Ehrenliste.*
- 3. Er veranlasst die Einzüge von Beiträgen, Gebühren und anderen Forderungen des Vereins an die Mitglieder.*
- 4. Bei Zahlungsver säumnissen und Rücklastschriften betreibt er das Mahnverfahren.*

§ 15 Stellvertretender Vorsitzender Finanzen

- 1. Er verwaltet das Vereinsvermögen.*
- 2. Er erledigt die laufenden Kassen- und Bankgeschäfte.*
- 3. Er erstellt Haushaltspläne und Jahresabschlüsse.*
- 4. Er erstellt Steuererklärungen und fertigt die erforderliche Korrespondenz mit dem Finanzamt.*

§ 16 Stellvertretender Vorsitzender Dokumentation

1. Über Verlauf und Inhalt der Mitgliederversammlung, des erweiterten Vorstandes und des Vorstandes führt er Protokolle.
2. Er verwaltet und aktualisiert die Beschlussammlung und die Ehrenordnung.

§ 17 Stellvertretender Vorsitzender Öffentlichkeitsarbeit

1. Er bereitet Pressemitteilungen vor und fördert die Veröffentlichung in örtlichen und überörtlichen Medien.
2. Er ist verantwortlich für inhaltliche und äußere Gestaltung der Homepage des Vereins.

§ 18 Stellvertretender Vorsitzender Recht

Der stellvertretende Vorsitzende Recht ist verantwortlich für die Rechtsangelegenheiten des Vereins. Ihm obliegt die gerichtliche Vertretung des Vereins zusammen mit dem Vorsitzenden.

§ 19 Stellvertretender Vorsitzender Frauen und Integration

1. Er hat die Belange der weiblichen Mitglieder aller Altersklassen und Abteilungen wahrzunehmen.
2. Ihm obliegt die Zusammenarbeit mit den für diesen Bereich zuständigen Personen des Stadtsporbundes, des Landessportbundes sowie anderer Vereine.
3. Er verwaltet und aktualisiert die vom Vorstand erlassene Jugendordnung.

§ 20 Vertreter der Jugend im Verein

1. Der Vereinsjugendwart nimmt die Interessen der Jugendlichen des Vereins wahr. Er berät ggf. die Leiter der einzelnen Abteilungen.
2. Seine Aufgaben und Befugnisse sind darüber hinaus in der Jugendordnung enthalten.

§ 21 Abteilungen

1. Die Abteilungsleiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt.
2. Bei Bedarf wählt die Abteilungsversammlung auch einen Abteilungsjugendwart gemäß Jugendordnung.
3. Die Abteilungsversammlung tritt auf Einladung des Abteilungsleiters jährlich einmal zusammen. Der Vorstand ist über Versammlungen und Sitzungen frühzeitig zu informieren.
4. Über die Versammlungen sind Protokolle zu führen. Diese sind dem Vorstand innerhalb von 2 Wochen bekannt zu geben.
5. Die Abteilungsleiter sind verantwortlich für die Durchführung der sportlichen Arbeit in ihren Abteilungen.
6. Sie bestimmen den Zweck der Verwendung von Geldmitteln im Rahmen des § 2 der Satzung. Dabei ist das im Rahmen der Jahresplanung von der Mitgliederversammlung freigestellte Jahresbudget einzuhalten.
7. Bei Planung zur Beschaffung von Geräten ist vorab der stellvertretende Vorsitzende Sport einzubeziehen, der ggf. auch den Zuschussantrag nach den Richtlinien der Stadt Oldenburg (Oldb) für die Förderung des Sports stellt und die Möglichkeiten weiterer Zuschüsse, z. B. durch die zuständigen Verbände, prüft.

8. *Die Entscheidung zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen an Übungsleiter ist gebunden an den § 2 Abs. 3 der Satzung. Es ist eine Vereinbarung mit dem Übungsleiter erforderlich. Der Abteilungsleiter erstellt diese nach Abstimmung mit dem stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen und leitet sie dem Vorstand zur Annahme zu.*
9. *Die Abteilungsleiter sind dafür verantwortlich, dass nur Vereinsmitglieder und Gäste am Vereinssport teilnehmen. Nichtmitglieder sind auszuschließen.*
10. *Die Abteilungsleiter sind für die den aktiven Spielbetrieb erforderlichen Voraussetzungen wie Start- oder Spielerpässe und Gesundheitszeugnisse verantwortlich.*
11. *Die Abteilungsleiter sind für die sofortige Weiterleitung der Unterlagen über einen Sportunfall an den stellvertretenden Vorstand Sport verantwortlich.*

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschluss des Vereinsvorstandes vom 18.04.2016 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Oldenburg, den 18.04.2016

gez.: Andreas Rehling

gez.: Monika Reckemeyer

.....
Vorsitzender

.....
*stellvertretender Vorsitzender
Dokumentation*